

AZ: 6389/18

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Übernahme von Mehrkosten der Stromversorgung im Zeitraum 01.11.2018 bis 31.12.2019.

In der Lieferstelle des Beschwerdeführers ist eine Wärmepumpe mit einem Eintarifzähler installiert, über den der Beschwerdeführer auch Haushaltsstrom bezogen hat. Im Herbst 2017 schloss der Beschwerdeführer mit der Beschwerdegegnerin einen Stromlieferungsvertrag zu einem Wärmepumpenstromtarif, wobei eine eingeschränkte Preisgarantie bis zum 31.12.2019 und eine Erstlaufzeit bis zum 31.12.2018 vereinbart wurden.

Nachdem die Beschwerdegegnerin die Belieferung beim Netzbetreiber angemeldet hatte, teilte dieser ihr mit, dass über den Zähler auch Haushaltsstrom geliefert werde. Infolge eines Bearbeitungsversehens blieb diese Nachricht zunächst ohne Folgen. Im Oktober 2018 wurde der Fehler bei der Beschwerdegegnerin bemerkt. Diese teilte dem Beschwerdeführer am 19.10.2018 per Mail mit, die Belieferung werde zum 31.10.2018 wieder abgemeldet und ab diesem Zeitpunkt vom Grundversorger übernommen. Die Ankündigung wurde umgesetzt. Im November und Dezember 2018 erhielt der Beschwerdeführer Strom aus der Grundversorgung. Zum 01.01.2019 schloss er einen neuen Belieferungsvertrag mit einem anderen Versorger.-

Der Beschwerdeführer widersprach der sinngemäßen Kündigung des Vertrages und der Einstellung der Belieferung zum 31.10.2018. Nach erfolglosem Beschwerdeverfahren hat er den Schlichtungsantrag gestellt.

Er meint, die Beschwerdegegnerin sei zur Einhaltung des Vertrages über die gesamte ursprüngliche Laufzeit bis zum 31.12.2019 verpflichtet. Die sinngemäß ausgesprochene Kündigung sei unwirksam. Ihren Fehler bei Vertragsschluss müsse die Beschwerdegegnerin gegen sich gelten lassen.

Der Beschwerdeführer beantragt die Übernahme der ihm bis zum 31.12.2019 entstehenden Mehrkosten.

Die Beschwerdegegnerin beantragt, den Schlichtungsantrag zurückzuweisen.

Sie räumt ihren Bearbeitungsfehler bei Vertragsschluss ein und ist der Ansicht, die Kündigung sei zu Recht erfolgt. Aus Kulanz sei sie bereit, die dem Beschwerdeführer im Jahre 2018 entstandenen Mehrkosten in Höhe von aufgerundet 120,00 EUR zu übernehmen. Zu weiteren Ersatzleistungen sei sie rechtlich nicht verpflichtet.

,

II.

Der zulässige Schlichtungsantrag ist zum kleineren Teil begründet. Die Beschwerdegegnerin sollte dem Beschwerdeführer entsprechend ihrem Kulanzangebot 120,00 EUR erstatten.

Die Benachrichtigung, die die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer am 19.10.2018 übersandt hat, ist als konkludente Kündigungserklärung zu bewerten. Zwar stand der Beschwerdegegnerin gemäß Ziffer 17.1 Buchst.b der in den Vertrag einbezogenen AGB ein „ordentliches“ Kündigungsrecht zum 31.10. oder 31.12.2018 nicht zu, weil im Vertrag eine Preisgarantie vereinbart worden war, doch blieb nach den AGB das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB gemäß Ziffer 17.1 Buchst.b am Ende in Verbindung mit Ziffer 17.4 unberührt. Nach § 314 Abs. 1 BGB kann jeder Vertragsteil ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ein Dauerschuldverhältnis kündigen, wenn ein wichtiger Grund dafür gegeben ist. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Dazu kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Darlegungen der Beschwerdegegnerin im Schriftsatz vom 02.04.2019 verwiesen werden. Danach war für die Beschwerdegegnerin ein wichtiger Grund zur Kündigung gegeben.

Wird zusätzlich bedacht, dass das Kulanzangebot der Beschwerdegegnerin aufgegriffen werden sollte, so wird damit ein Ergebnis hergestellt, nach dem der Beschwerdeführer aufgrund eines Bearbeitungsirrtums der Beschwerdegegnerin für die Hälfte der Vertragszeit Konditionen für die Belieferung erhält, die er angesichts der bei ihm vorhandenen technischen Messeinrichtung eigentlich nicht hätte erlangen können. Da andererseits kein Zweifel daran besteht, dass der Bearbeitungsfehler bei der Beschwerdegegnerin unterlaufen ist, erscheint dies als gerechtes Ergebnis.

Weitergehende Ersatzansprüche können dem Beschwerdeführer nicht zuerkannt werden.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung:

Die Beschwerdegegnerin erstattet dem Beschwerdeführer binnen 10 Tagen nach beidseitiger Annahme dieser Empfehlung die mit 120,00 EUR berechneten Mehrkosten aus der Strombelieferung im Zeitraum 01.11. bis 31.12. 2018.

Damit sind alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ausgeglichen.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 4. April 2019

Jürgen Kipp
Ombudsmann